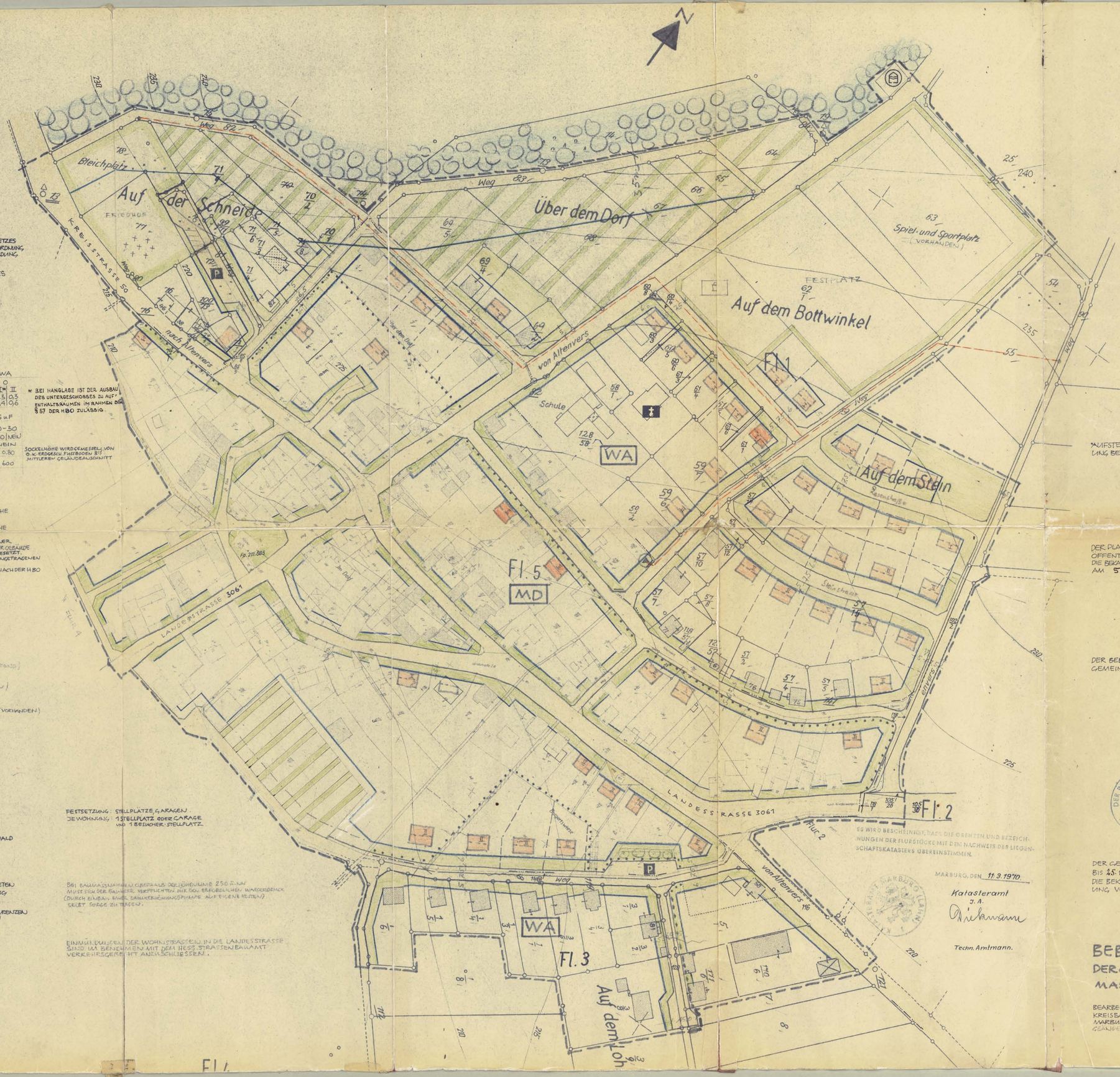

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBL I S. 341), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.11.1968 (BGBL I S. 1237), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- MD DORFGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

GEBIET		MD	WA	
BAUWEISE	(OFFEN)	O	O	
GESCHOSSZAHL	(Z)	II	I*	II
GRUNDFLÄCHENZAHL	GRZ	0,4	0,3	0,3
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	GFZ	0,4	0,4	0,6
DACHFORM S=SATTEL- F=FLACHDACH		S u. F	S u. F	
DACHNEIGUNG	(IN °)	45	0-30	
KNIESTOCK ZULÄSSIG	(IN cm)	70	60	NEIN
DACHGAUBEN ZULÄSSIG		JA	NEIN	
SOCKELHÖHE	(IN m)	1.00	0.80	
MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	(IN m²)	600	600	

* BEI HANGLAGE IST DER AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES ZU AUFENTHALTSRÄUMEN IM RAHMEN DER § 57 DER HBO ZULÄSSIG.

SOCKELHÖHE WIRD GEMESSEN VON O.K. ERDGESCH. FUSSBODEN BIS MITTLERER GELÄNDEANSCHNITT

- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- GEPLANTE BEBAUUNG MIT EINGETRAGENER FIRSTRICHTUNG. MIT DER DARSTELLUNG DER GEBÄUDE WIRD NUR DIE FIRSTRICHTUNG FESTGESETZT. DIE STELLUNG UND ABMESSUNG DER EINGETRAGENEN GEBÄUDE IST NICHT VERBINDLICH. DIE GRENZABSTÄNDE RICHTEN SICH NACH DER HBO
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. FUSSWEG
- P ÖFFENTL. PARKPLATZ
- WASSER HOCHBEHÄLTER (BESTAND)
- TRAFOSTATION (VORHANDEN)
- 20 KV ERDKABEL DER EAM (VORHANDEN)
- GRÜNFLÄCHEN FESTPLATZ SPORTPLATZ
- KINDERSPIELPLATZ
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- PRIVAT v. INTERESSENTEN WALD
- WALDSCHUTZGRENZE
- LEITUNGSRECHT
- ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GEPLANTE BAUGRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)
- VORHANDENE GEBÄUDE
- NEUE KIRCHE

FESTSETZUNG: STELLPLÄTZE, GARAGEN
DE WOHNUNG: 1 STELLPLATZ ODER GARAGE
UND 1 BESUCHER STELLPLATZ.

BEI BAUMASSNAHMEN OBERHALB DER HÖHENLINIE 250 m NN MUSS SICH DER BAUHERR VERPFLICHTEN, DIE DEN ERFORDERLICHEN WASSERDRUCK (DURCH EINBAU EINER DRUCKERHÖHUNGSPUMPE AUF EIGENE KOSTEN) SELBST SORGE ZU TRAGEN.

EINMÜNDUNGEN DER WOHNSTRASSEN IN DIE LANDESSTRASSE SIND IM BENEHMEN MIT DEM HESS. STRASSENBAUAMT VERKEHRSGERECHT ANZUSCHLIESSEN.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEN NACHWEIS DER LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

MARBURG, DEN 11.3.1970

Katasteramt
I. A.
Techn. Amtmann.

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 25.4.1966

GEMEINDE ALTENVERS LANDKREIS MARBURG A.D.L.

DER BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 15.8.1969 BIS 15.9.1969 OFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG, WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 5.8.1969 VOLLENDET.

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE ALTENVERS LANDKREIS MARBURG A.D.L.

BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG, GEMÄSS § 10 BBauG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 16.1.1970 BESCHLOSSEN WORDEN.

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE ALTENVERS LANDKREIS MARBURG A.D.L.

BÜRGERMEISTER

Genehmigt

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN KASSEL

Kassel, den 2. 12. 1970
Der Regierungspräsident
I. A.

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 15.1.1971 BIS 25.1.1971 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE BEKANNTMACHUNG, DER PLANAUSLEGUNG, WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG VOLLENDET.

DER BÜRGERMEISTER

GEMEINDE ALTENVERS LANDKREIS MARBURG A.D.L.

BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 1
DER GEMEINDE ALTENVERS

MASSTAB 1:1000 GEBIET: „IM DORF"

BEARBEITET:
KREISBAUAMT MARBURG,
MARBURG, DEN 5. SEPT. 1968
GEÄNDERT: 27.1.1969

KREISOBERBAURAT